



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012

HANNOVER, 26. JULI 2012

NR. 28

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Pattensen in der Region Hannover 324

Landeshauptstadt Hannover

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Hannover für das Jahr 2012 329

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1759 330

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1745 330

Bebauungsplan Nr. 672, 4. Änderung 330

Bebauungsplan Nr. 1117, 2. Änderung 330

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 522, 4. Änderung 330

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Gemeinde WEDEMARK

Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendparlamentes der Gemeinde Wedemark 331

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Pattensen in der Region Hannover

Aufgrund der §§ 6, 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S.405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Pattensen in seiner Sitzung am 04.07.2012 beschlossen, die Satzung des Verbandes vom 17.06.1996 wie folgt neu zu fassen:

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband Pattensen“. Er hat seinen Sitz in Pattensen, Region Hannover. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.
- (2) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (3) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Pattensen, Hiddestorf, Koldingen und Lüdersen.

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe, die zu seinem Gebiet gehörenden Grundstücke durch Dränung zu entwässern und die Anlagen zu unterhalten.
- (2) Der Verband kann die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege übernehmen.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Mitglieder) und die dort aufgeführten politischen Gemeinden,
 - die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den Dränungen auszuführen und diese zu erhalten.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Kulturbauamtes vom 21.02.1938, aus dem Verzeichnis der Anlagen und den dazugehörigen Ausführungskarten.
- (3) Der Plan besteht aus dem Erläuterungsbericht, 3 Lageplänen, einer ergänzenden Übersichtskarte i. M. 1:500 aus dem Jahre 2004 mit Änderung aus dem

Jahre 2006, Massenberechnungen und einem Kostenanschlag.

- (4) Je eine Ausfertigung des Planes und der dazu gehörenden Unterlagen wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Vorstandsvorsteher aufbewahrt.
- (5) Die Durchführung der Aufgabe nach § 2 Abs. 2 ist bei Bedarf aufgrund von besonderen jeweils aufzustellenden Entwürfen, in denen auch die Finanzierung konkret zu regeln ist, vorzunehmen.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten und befahren sowie die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen.
- (2) Die Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

§ 6

Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes und die von ihm zu bearbeitenden Grundstücke können geschaut werden.
- (2) Über die Durchführung der Verbandsschau und die Wahl zweier Schaubeauftragter entscheidet die Verbandsversammlung. Schauführer ist der Vorstandsvorsteher oder ein Mitglied des Vorstandes.
- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und bei Bedarf sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 7

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen.

§ 8

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,

7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Verbandsvorsteher.
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Ferner ist zu den Sitzungen die Aufsichtsbehörde und bei Bedarf die zuständige Landwirtschaftskammer einzuladen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass abweichend von Abs. 2 die Einladung zur Verbandsversammlung durch Bekanntmachung gemäß § 36 erfolgt.
- (4) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht, sofern er nicht Mitglied des Verbandes ist.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Stimmberechtigt ist jedes beitragspflichtige Vorstandsmitglied oder ein durch ihn bestimmter Vertreter. Der Verbandsvorsteher kann von dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (4) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (5) Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus dem Beitragsaufkommen; es ist dem Beitragsverhältnis gleich. Solange das Beitragsaufkommen nicht feststeht, ist das Stimmenverhältnis dem Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder kann festgelegt werden, dass in der jeweiligen Verbandsversammlung über einzelne Tagesordnungspunkte in Abweichung von Satz 1 und 2 nach Kopfbzahl abgestimmt wird, d. h. jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (6) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist von dem Verbandsvorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

§ 13

Wahl des Vorstandes

Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorsteher), seinen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 14

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.03., zum ersten Mal im Jahre 2013.
- (2) Wenn der Vorstand vor Ablauf der Amtszeit ganz oder teilweise ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Aufnahme- und Entlassungsanträge von Mitgliedern,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- die Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren,
- Verträge mit einem Wert von bis zu 1.000,00 Euro.

§ 16

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr ein.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Ferner ist zu den Sitzungen die Aufsichtsbehörde und bei Bedarf die zuständige Landwirtschaftskammer einzuladen.

- (3) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher oder dem Stellvertreter mit.
- (4) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen des Vorstandes.

§ 17

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß eingeladen wurde und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 18

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Versammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzungen eingehalten und die Beschlüsse der Versammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verhält, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze der Versammlung gebunden.
- (4) Der Vorstand unterrichtet wenigstens einmal im Jahr die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes und hört sie an.

§ 19

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Rege-

lungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

- (3) Ist eine Erklärung gegenüber dem Verband abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 20

Aufwandsentschädigung, Vergütung

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung. Zusätzliche Aufwandsentschädigungen können bei Bedarf auch für weitere Vorstandsmitglieder durch die Versammlung festgesetzt werden. Erledigen Vorstandsmitglieder im besonderen Maße Verbandsaufgaben, setzt die Versammlung hierfür die Höhe der Vergütung fest.

§ 21

Kassenverwaltung, Dienstkräfte

Der Vorstand kann einen Kassenverwalter für die Haushaltsführung beauftragen und bei Bedarf eine technische Fachkraft für die Durchführung des Verbandsunternehmens einstellen. Ersatzweise kann der Verband Leistungen von Dritten (anderer Verband, Fachbüro) ausführen lassen.

§ 22

Haushaltsführung

- (1) Für die Haushaltsführung des Verbandes gelten mit Ausnahme der §§ 107, 108, 109 Abs. 2 S.2 und 3 und Abs. 3 S. 2 letzter Halbsatz die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 23

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Versammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest. Der Vorstandsvorsteher teilt sie der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24

Überschreiten des Haushaltsplanes

Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können und für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Wenn sich die Versammlung mit der Sache noch nicht befasst hat, beruft sie der Vorstandsvorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplan ein.

§ 25 Tilgung der Schulden

- (1) Der Verband tilgt seine für wiederkehrende Bedürfnisse aufgenommenen Schulden vor der Wiederkehr des Bedürfnisses.
- (2) Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.
- (3) Der Verbandsvorsteher stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in den mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.

§ 26 Prüfen des Haushalts

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die Prüfstelle des Wasser- und Bodenverbandstages.
- (2) Der Verbandsvorsteher gibt
 1. der Prüfstelle des Wasser- und Bodenverbandstages den Auftrag, zu prüfen, ob
 - a) nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß durch Belege nachgewiesen sind,
 - c) diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen.
 2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Verbandsvorstand und die Aufsichtsbehörde weiter.

§ 27 Entlastung

Der Verbandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 28 Beiträge und Einnahmen

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge sind, sind wie diese zur Bestreitung der Aufgaben zu verwenden.

§ 29 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um für sie schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.

- (2) Die Beitragslast für die Dränungen verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Lände der auf die einzelnen Grundstücke fallenden Saugerstrecken bzw. bei gleicher Strangentfernung der Dränungen im Verhältnis der Flächeninhalte der gedränten Grundstücke.

§ 30 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnismache an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 31 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Zusätzlich sind Mahn- und Vollstreckungskosten zu zahlen.
- (4) Die Vollstreckung rückständiger Beiträge richtet sich nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (5) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (6) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 32 Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis.

§ 33 Vorausleistungen

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach dem Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

§ 34

Anordnungsbefugnis und Zwang

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines von dem Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann auf die Schriftform und die Fristsetzung verzichtet werden.
- (4) Der Verbandsvorsteher kann Anordnungen durch Zwang in Form der Verhängung eines Zwangsgeldes bis zur Höhe von 500,- € oder durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen durchsetzen.
- (5) Der Verbandsvorsteher droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an und teilt dabei die beabsichtigte Höhe des Zwangsgeldes bzw. die zu erwartende geschätzte Kostenhöhe für die Durchführung der Anordnung durch einen Dritten unter Setzung einer angemessenen Frist mit.
- (6) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 35

Rechtsbehelfe

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Nds. Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 36

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 37

Änderung der Satzung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen über eine Änderung der Satzung. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 38

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Region Hannover in Hannover.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrer Vertretung ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 39

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerungen von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 5.000 Euro hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit dem Vorstand einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 40

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 41

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Pattensen in der Fassung vom 17.06.1996 außer Kraft.

Pattensen, den 10.7.2012

WASSER- UND BODENVERBAND
PATTENSEN
Der Verbandsvorsteher
Richard Fricke

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Pattensen wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz genehmigt.

Hannover, den 10.7.2012

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Norbert Horenburg

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind darunter jeweils weibliche und männliche Personen zu verstehen.

Landeshauptstadt Hannover**Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Hannover für das Jahr 2012**

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 23.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.678.043.000 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.745.433.200 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.639.504.800 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.634.118.900 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 63.551.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 175.186.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 524.229.000 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 464.738.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 2.227.284.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 2.274.042.900 Euro

§ 1a

Der Wirtschaftsplan für den **Nettoregiebetrieb Städtische Alten- und Pflegezentren** wird für das Haushaltsjahr 2012

im **Erfolgsplan** mit

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| Erträgen in Höhe von | 24.534.800 Euro |
| Aufwendungen in Höhe von | 26.034.800 Euro |

im **Vermögensplan** mit

- | | |
|-----------------------|----------------|
| Einnahmen in Höhe von | 5.092.000 Euro |
| Ausgaben in Höhe von | 5.092.000 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der **Stadt Hannover** wird auf **124.229.000 Euro** festgesetzt.

Für den **Kernhaushalt der Landeshauptstadt Hannover** ergibt sich davon eine Kreditermächtigung in Höhe von **111.994.000 Euro**.

Die in den nachfolgenden §§ 2a bis 2c dargestellten vorgesehenen Kreditaufnahmen in den **Nettoregiebetrieben, der nicht rechtsfähigen Einrichtung und den Eigenbetrieben der Landeshauptstadt Hannover** in Gesamthöhe von **12.235.000 Euro** werden als **Ausleihung** durch den Kernhaushalt der Landeshauptstadt Hannover dargestellt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen/Ausleihen** im Vermögensplan der **städtischen Alten- und Pflegezentren** für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.650.000 Euro** festgesetzt.

§ 2 b

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen/Ausleihen** im Vermögensplan der **Zusatzversorgungskasse** der Stadt Hannover für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 2 c

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen/Ausleihen** in den Vermögensplänen der **Eigenbetriebe** der Stadt Hannover für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **9.585.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** der **Stadt Hannover** wird auf **131.087.000 Euro** festgesetzt.

§ 3 a

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögensplan der **städtischen Alten- und Pflegezentren** wird auf **3.830.000 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsplan 2011 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **380.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Wirtschaftsplan 2011 der **Alten- und Pflegezentren Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.600.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 530 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 600 v.H.
2. Gewerbesteuer 460 v.H.

Hannover, 23.02.2012

Weil
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat durch Erlass vom 09.07.2012 unter dem Aktenzeichen 32.11 - 10302 - 241001(12) die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 27.07.2012 bis 06.08.2012 zur Einsichtnahme im Gebäude Johannsenstraße 10, Zimmer 560, an Werktagen (außer an Samstagen) jeweils von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr öffentlich aus.

Hannover, den 26.07.2012

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
Weil
Oberbürgermeister

Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und den zuletzt ergangenen Änderungen die nachstehenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1759 Bebauungsplan der Innenentwicklung

Arbeitstitel: Hildesheimer Straße / Aegidiendamm

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Aegidientorplatz 2A und ca. 226 m² des nördlich angrenzenden Flurstücks 90/21, Gemarkung Hannover, Flur 40.

Satzungsbeschluss am 12.07.2012

Auslage in Zimmer 715, Tel. 168-43396

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1745 Bebauungsplan der Innenentwicklung

Arbeitstitel: Färberstraße

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst die Flächen nördlich der Wunstorfer Straße, östlich der Färberstraße, südlich der oberen Böschungskante der Fösse und westlich einer um 5 m nach Osten verschobenen Parallele zur Grenze zwischen den Grundstücken Wunstorfer Straße 18 und 30.

Satzungsbeschluss am 12.07.2012

Auslage in Zimmer 715, Tel. 168-43396

Bebauungsplan Nr. 672, 4. Änderung Bebauungsplan der Innenentwicklung

Arbeitstitel: Hans-Böckler-Allee / ehem. AOK

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst die Flächen zwischen Hans-Böckler-Allee, Messe-Schnellweg und Röpkestraße und

Ostgrenze des Grundstückes Hans-Böckler-Allee 26.

Satzungsbeschluss am 12.07.2012

Auslage in Zimmer 715, Tel. 168-43396

Bebauungsplan Nr. 1117, 2. Änderung

Arbeitstitel: Brink-Hafen

Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst mit Ausnahme des Grundstückes Industrieweg Nr. 29 (Baumarkt) den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1117 zwischen dem Industrieweg, der Vahrenwalder Straße, der Wohlenbergstraße und der Hackethalstraße.

Satzungsbeschluss am 12.07.2012

Auslage in Zimmer 508, Tel. 168-48842

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 522, 4. Änderung

Arbeitstitel: Center am Kröpcke

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Komplex des Center am Kröpcke mit der Karmarsch- und Ständehausstraße sowie einem Teil der Georgstraße die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen (Fußgängerzone) und Teile der -1 Ebene (Passerelle).

Satzungsbeschluss am 12.07.2012

Auslage in Zimmer 508, Tel. 168-48842

Die vorstehenden Bebauungspläne und die Begründungen sowie die zusammenfassende Erklärungen für die Bebauungspläne Nr. 1117, 2. Änd. und 522, 4. Änd. liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in den genannten Diensträumen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die o. g. Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB

bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hannover, den 16.07.2012

DER OBERBÜRGERMEISTER
In Vertretung
Bodemann
(Stadtbaurat)

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Gemeinde WEDEMARK

Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendparlamentes der Gemeinde Wedemark

Aufgrund von § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzung am 09.07.2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendparlamentes der Gemeinde Wedemark vom 01.09.2010 beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kandidatinnen und Kandidaten werden für die Stimmabgabe in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.“

§ 1 Absatz 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Durchführung der Wahl als reine Online-Wahl per Internet ist zulässig.“

§ 7 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Rat beruft gemäß § 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) auf Vorschlag des Jugendparlamentes jeweils eine Person und eine Stellvertretung in die Ausschüsse für

- Planen und Bauen
- Umwelt, Energie und Gebäudeunterhaltung
- Feuerschutz und öffentliche Ordnung
- Familie, Senioren, Soziales und Integration
- Bildung
- Jugend und Sport
- Wirtschaft, Kultur und Naherholung.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Wedemark, 12.07.2012

GEMEINDE WEDEMARK
Tjark Bartels
Bürgermeister

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): Info_Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151